

stand, d. i. die durch Sitte und Gebrauch vorgeschriebene Form des Verhaltens im äusseren Verkehre, gröblich verletzt hat und da sein Betragen, das religiöse Gefühl der Andächtigen zu verleben, also Aergerniß zu erregen, nicht allein geeignet war, sondern nach Annahme des ersten Richters Aergerniß wirklich hervorgerufen hat, so kann von einer unrichtigen Gesetzauswendung bei Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens des §. 303 St. G. keine Rede sein, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß der citirte Paragraph zwischen den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften nicht unterscheidet und daß es gleichgiltig ist, ob der Thäter die ihm zur Last fallende Handlungsweise, welche das bezeichnete Vergehen bildet, gegenüber seiner eigenen oder einer fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft begeht.

St. Pölten. Dr. Johann Fasching, bischöfl. Sekretär.

XVII. (Die mit „Wartegebühr“ beurlaubten Gagisten unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.) Offiziere und die übrigen im Gage-Bezuge stehenden Personen des k. k. Heeres, welche nach der Superarbitrirus-Ordnung als „zeitlich invalid“ zu classificiren wären, sind sowohl in der Krankheitsstizze, als auch von der Superarbitrirus-Commission als „derzeit dienstuntauglich“ zu bezeichnen, und unter Vorbehalt der nach Ablauf eines Jahres, unter Umständen auch früher, zu erneuernden Superarbitrirus „mit Wartegebühr“ zu beurlauben.

Die Beurlaubung mit Wartegebühr wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium verfügt, und im Verordnungsblatte für das k. k. Heer verlautbart, — sie dauert 6 Monate, oder ein Jahr, und kann nach Verlauf eines Jahres von der Superarbitrirus-Commission abermals beantragt und vom Reichs-Kriegs-Ministerium wieder verfügt werden.

Die mit „Warte-Gebühr“ Beurlaubten werden im Stande ihrer eigenen Truppenkörper (Heeres-Anstalt) als „überzählig“ fortgeführt. In allen übrigen Beziehungen sind diese Personen, abgesehen von der Verschiedenheit ihrer Gebühr, wie andere Beurlaubte zu behandeln, und haben sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten stets an ihren Truppenkörper (Behörde, Heeres-Anstalt) zu wenden. Daher unterstehen die mit „Wartegebühr“ Beurlaubten der militär-geistlichen Jurisdiction. (Zum großen Theil verbal aus-

gezogen aus dem Verordnungsblatte für das k. k. Heer vom 13. März 1871 12. Stück Nr. 40.) Das k. k. Militär-Bezirks-Pfarramt in Wien hat zu Folge einer Anfrage mit Note vom 27. Mai 1882, §. 1647 sichergestellt: „Zeitlich beurlaubte Militärpersonen ohne Ausnahme, unterstehen der Militärgeistlichen Jurisdiction, zu welcher auch der mit Wartegebühr beurlaubte k. k. Rittmeister 1. Classe Herr A. H. gehört hat.“

Linz.

Heinrich Josef Palka, Militärcurat.

XVIII. (Nochmals „das ewige Licht“.) Dem Einsender des kurzen Aufsatzes über das „ewige Licht“ (Fg. 1878 §. IV. dieser Zeitschrift¹⁾) sind direct und indirect nicht wenige hierauf bezügliche Mittheilungen zugegangen, ein Beweis einerseits von dem erfreulichen Eifer für diese wichtige Angelegenheit, anderseits für das wirklich vielseitig gefühlte Bedürfniß nach gutem Materiale zur Herhaltung des Lichtes. Die meisten Mittheilungen sprechen sich mit voller Anerkennung über die „bewährten“ Dochte aus, darunter neuestens 2 Berichte aus Böhmen. Einige wenige dagegen lauten dahin, daß der Versuch mit den dort empfohlenen Dochten nicht den erwarteten und gewünschten Erfolg zeige. Demgegenüber kann ich nur die Versicherung wiederholen, daß mit Ausnahme äußerst weniger Fälle, in welcher fast jedesmal eine außerhalb des Materials liegende Ursache des Erlöschens nachweisbar war, jeder Docht durch 24 Stunden und, wenn sich die Erneuerung zufällig verzögerte, sogar 28—30 Stunden seine Dienste leistete; es kommt gewiß bei diesen Dochten, vielleicht auch bei anderen Gattungen, auf das rechte Verfahren, namentlich auf Reinhaltung des Öles fast alles an.²⁾ Uebrigens

1) Die Schwimmer sind aus Porzellan, rund, gegen 3 Centimeter im Durchmesser, $\frac{1}{2}$ Centimeter dick, innen hohl; in der Mitte nehmen sie den Docht auf; es ist gerathen, in die Lampe, zumal wenn dieselbe größer ist, zuerst Wasser zu geben und nur so viel Öl zuzugießen, als zum Brennen für etwa 26—30 Stunden erforderlich wäre. Etwa alle 2—3 Monate kann das Öllämpchen gereinigt und etwa alle 4—6 Wochen mögen die Schwimmer ausgespülten werden. Diese Art Dochte sammt Schwimmern sind in Linz zu haben in der Frühstücksschen Handlung auf dem Franz Josephsplatz; die Schächtelchen tragen die Aufschrift: Veilleuses inaltérables et économiques. Madame Bourrin-Oustry, seule fabrique Rue du Chateau d' Eau Nr. 25. Paris. — 2) Daß gutes, reines Öl vorzuziehen ist, ist wohl selbstverständlich; doch ist nach meiner Erfahrung